

## **Vorlage Umsetzungsstand in den Ländern: Datum**

*Dachzeile: Umsetzungsstand BTHG*

**Überschrift (Max. 100 Z.):** Land

**Einleitung (Max. 350 Z.):** Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 21. März 2018 ein Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg beschlossen. Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX ist mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

### **Landesspezifische Regelungen**

#### **Text:**

Das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21. März 2018 wurde am 20. April 2018 veröffentlicht ([LT Drs.: 16/3738](#): 1). Eine Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes wurde am 18. April 2019 mit Ziel der Schließung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit einer Frist zum 31.12.2022 geschlossen ([ÜV BTHG 2019](#)). Der Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX Baden-Württemberg ist gem. § 85 Abs. 1 Satz 1 LRV Baden-Württemberg mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten ([LRV-BW](#)). Aufgrund des späteren Inkrafttretens des Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX Baden-Württemberg wurde die erste Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes inhaltlich gleich, jedoch mit einer neuen Frist zum 31.12.2023 verlängert (Präambel u. § 4 Abs.1 [ÜV BTHG 2021](#)).

#### **Akkordeonmodule:**

##### **+ Struktur der Eingliederungshilfe**

*Träger der Eingliederungshilfe (§ 94 Abs. 1 SGB IX)*

Als Träger der Eingliederungshilfe wurden nach Artikel 1, § 1 Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX) 44 Stadt- und Landkreise bestimmt. Zugleich wird durch Artikel 1 § 2 AGSGB IX die Möglichkeit geschaffen, Aufgaben der Eingliederungshilfe von den Landkreisen auf kreisangehörige Gemeinden mittels Satzung zu delegieren. Das Land Baden-Württemberg weist hiermit die höchste Anzahl an Eingliederungshilfeträgern auf. Diese führen ihre Tätigkeit zudem weisungsfrei und in eigener Zuständigkeit aus ([LT Drs.: 17/4208](#): 7).

*Arbeitsgemeinschaften (§ 94 Abs. 4 SGB IX)*

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat im Herbst 2021 die Arbeitsgemeinschaft LAG Teilhabe SGB IX gebildet. In diesem Gremium werden weitere Verbesserungs- und Anpassungsbedarfe im Rahmen der Eingliederungshilfe erfasst, bewertet und bei Bedarf im Rahmen neuer rechtlichen Normen aufgenommen. Unter dem Dach der LAG Teilhabe SGB IX befinden sich die UAG Bedarfsermittlung, die sich mit der Weiterentwicklung des Bedarfsermittlungsinstrumentes und des Bedarfsermittlungsverfahren beschäftigt sowie und die UAG Monitoring, die die Ausschreibung des Monitorings gemäß des Koalitionsvertrages umsetzt ([LT Drs.: 17/4208](#): 6).

#### **Zwischenstopp**

##### **+ Bedarfsermittlung, Gesamt- und Teilhabeplanverfahren**

Das Instrument der Bedarfsermittlung – kurz BEI\_BW – wurde in Baden-Württemberg in einem breit angelegten konsensorientierten Beteiligungsverfahren erarbeitet. Das BEI\_BW wird unter dem Dach der Landesarbeitsgemeinschaft Teilhabe (§ 94 Absatz 4 SBIX) in der UAG Bedarfsermittlung

weiterentwickelt. Die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe, die Leistungserbringer und die Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung sitzen dabei paritätisch an einem Tisch. Im Jahr 2019 wurde der Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitforschung der modellhaften Erprobung des Bedarfsermittlungsinstruments Baden-Württemberg (BEI\_BW) vorgelegt. Im April 2022 wurden die „Hinweise und Empfehlungen zum BEI\_BW“ veröffentlicht. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) hat für 2020 bis Anfang 2022 38.885 Bedarfserhebungen mit dem BEI\_BW durchgeführt. Dies entspricht einem bisherigen Anwendungsanteil von 48 % aller Fälle. Kreisscharfe Untersuchungen vom März 2023 haben gezeigt, dass es noch sehr große kreisabhängige Unterschiede in der Anwendung gibt ([LT Drs.: 17/4208](#): 7f.).

#### **+ Leistungen des Bundesteilhabegesetzes**

##### *Budget für Arbeit (§ 61 Abs. 2 SGB IX)*

Das Budget für Arbeit nach § 61 Abs. 2 SGB IX wurde in Baden-Württemberg im Rahmen des Programms „Arbeit Inklusiv-Teil 2“ zum 1. Januar 2022 eingeführt ([Fördergrundsätze „Arbeit Inklusiv“](#)). In Baden-Württemberg wird die Höhe des Lohnkostenzuschusses für das Budget für Arbeit bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen auf maximal 70 Prozent und bei befristeten Arbeitsverhältnissen mit einer Mindestvertragszeit von 12 Monaten auf maximal 60 Prozent der Bruttoaufwendungen des Arbeitgebers (Arbeitnehmerbruttoentgelt plus 20 vom Hundert für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) festgelegt. Mit dem Lohnkostenzuschuss sollen sowohl die Leistungsminderung als auch die Aufwendungen des Arbeitgebers für die erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz abgegolten werden. Die maximale Gesamtförderung für das Budget für Arbeit durch den Träger der Eingliederungshilfe soll i.d.R. die individuell erforderlichen Kosten für den Arbeitsbereich der WfbM nicht übersteigen (KVJS 2024).

##### *Andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX)*

Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf Leistungen zum Arbeitsleben im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich nach § 57 SGB IX sowie auf Leistungen im Arbeitsbereich nach § 58 SGB IX haben, können diese statt bei einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auch bei einem anderen Leistungsanbieter wahrnehmen (§ 60 SGB IX). Im Bericht der KVJS zu den Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2022 wird hinsichtlich der Annahme dieses Leistungsangebot berichtet, dass die Aufnahmen einer Tätigkeit bei anderen Leistungsanbietern sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert haben (KVJS 2024: 65).

##### *Bestimmungen zur Komplexleistung Frühförderung (§ 46 Abs. 4 SGB IX)*

[Die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder](#) (Frühförderungsverordnung – FrühV) vom 1. Juni 2014 ist am 01. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie regelt die trägerübergreifende Zusammenarbeit sowie die Zusammenarbeit der Frühförderstellen und der Sozialpädiatrischen Zentren in Baden-Württemberg (Präambel LRV Frühförderung BW).

#### **+ Inhalte des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX**

##### *Abgrenzung der Kostenarten und -bestandteile und Methoden zur Festlegung der personellen Ausstattung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1, 4-5 SGB IX)*

Eine Abgrenzung der Kostenbestandteile erfolgt zunächst durch Regelungen zur personellen Ausstattung sowie zur räumlichen und sächlichen Ausstattung (§ 10f. LRV Baden-Württemberg). Bei der räumlichen und sächlichen Ausstattung muss berücksichtigt werden, **ob diese Ausstattung ganz**

oder anteilig der Erbringung der Fachleistung dient (§ 11 Abs. 3 LRV Baden-Württemberg). Die Beschreibung von Anzahl, Funktion und Qualifikation des Personals erfolgt in der Leistungsvereinbarung (§ 10 Abs. 2 LRV Baden-Württemberg). Die Personelle Ausstattung ist auf den voraussichtlichen Teilhabebedarf des im Leistungsangebot beschriebenen Personenkreis hin auszurichten und muss den gesetzlichen Anforderungen an die Geeignetheit entsprechen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Lit. a, b LRV Baden-Württemberg).

#### *Zusammensetzung der Leistungspauschalen (§ 131 Abs. 1 Nr. 2-3 SGB IX)*

Die Leistungspauschalen können als Fachleistungsstundensätze oder als Pauschalsätze vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 Lit. a, b LRV Baden-Württemberg). Die Leistungspauschalen setzen sich insbesondere aus Personal-, Sach-, Investitions- und Regieaufwendungen, anderen Aufwendungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Anforderungen sowie einem angebotsspezifischen Wagnis- und Risikozuschlag zusammen (§ 15 Abs. 1 LRV Baden-Württemberg). Die vereinbarte Kapazität (i.d.R. Platzzahl) und Auslastung ist bei der Berechnung zu berücksichtigen. Weitere Regelungen zu Kapazitäten und Auslastung sowie zu Grundsätzen der Fachleistungsstunden sind in den §§ 22 und 23 LRV Baden-Württemberg enthalten.

#### *Kostenarten und -bestandteile für den Bereich WfbM (§ 131 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX)*

Die Vergütungen für die Leistungen im Arbeitsbereich WfbM sowie im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer werden gem. § 76 LRV Baden-Württemberg vereinbart als Leistungspauschalen. Der Investitionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV Baden-Württemberg gesondert zu vereinbaren. Der Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich gem. § 77 LRV Baden-Württemberg insbesondere Aufwendungen für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV Baden-Württemberg erfasst), für Frauenbeauftragte der WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landesebene sowie zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung der Werkstatt. Bei den Werkstatt-Bestandsangeboten bleiben bis längstens 31.12.2023 mindestens die bisher vereinbarten Vergütungen sichergestellt. Regelungen zur Kalkulation des Investitionsbetrages bei WfbM sowie zu den Kosten für die wirtschaftliche Betätigung der WfbM sind in einer noch zu regelnden Anlage festzulegen.

#### *Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)*

Regelungen zu den Grundsätzen für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit sind in § 37 LRV Baden-Württemberg enthalten. Danach ist das Leistungsangebot des Leistungserbringers auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen (§ 37 Abs. 1 Satz 2 LRV Baden-Württemberg). Durch die Vertragskommission SGB IX wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit, Qualität und Wirksamkeit erarbeiten soll. Die Grundsätze und Maßstäbe definieren sich gemäß den Standards zur Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität (§ 37 Abs. 4 LRV Baden-Württemberg). Regelungen zur Prozess- und Ergebnisqualität finden sich in § 37 Abs. 6, 7 LRV Baden-Württemberg. Zur Qualitätssicherung wird ein vom Leistungserbringer wählbares System angewendet (§ 37 Abs. 8 LRV Baden-Württemberg).

#### *Inhalt und Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)*

Ein anlassbezogenes Prüfungsrecht findet sich in § 38 LRV Baden-Württemberg. Ziel und Folgen einer Nichteinhaltung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten regeln die Absätze 4 und 5. Näheres zum

Prüfungsverfahren ergibt sich aus der Anlage zu §§ 38 Abs. 6 und 39 Abs. 3 (Wirtschaftlichkeit und Qualitätsprüfung). Anlassunabhängige Prüfungen des Strukturmerkmals Personalmenge sind in § 39 LRV Baden-Württemberg geregelt, wobei sich der Prüfungsgegenstand ausschließlich auf die Personalausstattung/-menge beschränkt.

*Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen (§ 131 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)*

Das Verfahren beginnt mit der Aufforderung zum Abschluss einer erstmaligen oder veränderten Leistungsvereinbarung, die in der Regel mit der Aufforderung zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung verknüpft wird. Fordert eine der beiden Parteien zu Verhandlungen auf, legt sie der anderen Partei mit der Aufforderung Unterlagen vor, die das Leistungsangebot in der Strukturierung beschreibt. Die konkreten Unterlagen sind im Landesrahmenvertrag und in den Anlagen näher beschrieben.

**Kommentiert [NM1]:** = § 33 Abs. 2 LRV BW

**Kommentiert [NM2]:** = § 34 Abs. 1 LRV BW

#### **+ Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung**

Als Interessenvertretung wird der Landes-Behindertenbeauftragte sowie die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 Landes-Behindertengleichstellungsgesetz (L-BGG) benannten Interessenvertretungen bestimmt. Als maßgebliche Interessenvertretungen nach § 131 SGB IX sind die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie Vertretung des Landes-Behindertenbeirats gemäß den §§ 13 und 16 L-BGG (LT Drs.: 17/4208:8). Gemäß § 14 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Schiedsstellenverordnung SGB IX) können die Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung mit insgesamt fünf Vertretungen und drei Stellvertretungen beratend an den Sitzungen der Schiedsstelle teilnehmen. Die Beauftragte Person nimmt eine der fünf Vertretungen ein (§ 14 Schiedsstellenverordnung BW).

**Kommentiert [NM3]:** <https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP17/Drucksachen/4000/17%5F4208%5FD.pdf> S. 8

§ 3 Abs. 4 AGSGB IX

**Kommentiert [NM4R3]:**

#### **+ Regelungen zur Schiedsstelle nach § 133 SGB IX**

Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle werden nach Artikel 1 § 4 AGSGB IX von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg führt im Auftrag der Kommission und Schiedsstelle eine gemeinsame Geschäftsstelle von der Schiedsstelle zu Vergütung in der Behindertenhilfe, der Altenpflege und der Kinder- und Jugendhilfe.

**Kommentiert [NM5]:** Es kann online nur ein Entwurf einer Schiedsstellenverordnung gefunden werden, daher sind Datum der Veröffentlichung etc. nicht bekannt. Das Ministerium wurde diesbezüglich angefragt. Falls keine Rückmeldung kommt, können Inhalte zur Schiedsstellenverordnung nicht veröffentlicht werden. Dann muss hier der Hinweis auf den § im AGSGB IX ausreichen.

[https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/SM/Dokumente/200804\\_Entwurf\\_SSTVO.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/SM/Dokumente/200804_Entwurf_SSTVO.pdf)

#### **+ Projekte der modellhaften Erprobung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG**

Landsratsamt Bodenseekreis

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führten das Landratsamt Bodenseekreis und die Liebenau Teilhabe gemeinnützige GmbH ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

(Bodenseekreis 2024).

Rems-Murr-Kreis

Von Januar 2018 bis Dezember 2021 führten das Amt für Soziales und Teilhabe des Rems-Murr-Kreises ein Modellprojekt zur Erprobung folgender Regelungsbereiche des BTHG durch:

- Einkommens- und Vermögensanrechnung
- Assistenzleistungen in der sozialen Teilhabe
- Umsetzung des Rangverhältnisses zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Pflege
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit
- gemeinschaftliche Leistungserbringung
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung

(Rems-Murr-Kreis 2024).

**Kommentiert [NM6]:** Leider konnte ich keine Webseite/keinen Bericht zum Modellprojekt finden. Die Seite die hier aktuell noch auf der Webseite hinterlegt ist führt lediglich auf die Startseite des örtlichen Sozialamtes...

Materialien:

Weitere Infos zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz in **Land XY** erhalten Sie hier:

**Linkbeschriftung:** weiter zu [www.XXXXY.de](http://www.XXXXY.de)

**Link:**

**Tagging Gesetze:**

**Tagging Themen:**

Quellen:

Bodenseekreis (2024): BTHG-Modellprojekt. In: [Bodenseekreis](#) (26.09.2024).

KVJS (2024): Das Förderprogramm „Arbeit Inklusiv – Teil 1 und 2“. In: [KVJS](#) (27.09.2024).

KVJS (2024): Leistungen der Eingliederungshilfe 2022. Andere Leistungsanbieter. In: [KVJS](#) (27.09.2024).

Rems-Murr-Kreis (2024): Amt für Soziales und Teilhabe. In: [Rems-Murr-Kreis](#) (26.09.2024).